

Satzung der Gemeinde Rehfelde über den Winterdienst und die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 1, ber. GVBl. I/12, Nr. 7) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24, beschließt die Gemeindevertretung Rehfelde in ihrer Sitzung am 08.05.2012 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden öffentliche Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Rehfelde, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für den Bereich der Ortsdurchfahrten und regelt die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung.
- (2) Die Gemeinde Rehfelde betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der anliegenden Fahrbahnen, einschließlich Rinnstein, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Parkbuchten, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen, sowie Rad- und Gehwege.
- (4) Der Winterdienst ist Bestandteil der Straßenreinigung und umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Abstumpfen der Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Straßen** sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz. des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Zum **Straßenraum** gehören neben der Fahrbahn auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Straßengrün und Geh- und Radwege.
- (3) **Fahrbahnen** sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaldebuchten, Parkstreifen, selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg sowie zu Baumscheiben.

- (4) **Gehwege** sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind und soweit Gehwege nicht vorhanden sind, einen Streifen von jeweils 1,5 m Breite, soweit örtlich möglich, entlang der Grundstücksgrenze. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege.
- (5) **Radwege** sind Straßenteile, die nur zur Benutzung durch Fahrradfahrer vorgesehen sind.
- (6) **Regenmulden** dienen zur oberirdischen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers des öffentlichen Straßenbereiches.
- (7) **Grünflächen** im Sinne dieser Satzung sind die zwischen Straßenteilen (Fahrbahn, Gehweg oder Radweg) bzw. zwischen dem äußersten Straßenteil und der Grundstücksgrenze befindlichen Grünstreifen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung des öffentlichen Straßenbereiches wird in dem, in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung -Reinigungskategorie und Winterdienstkategorie der Gemeinde Rehfelde, festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung und bestimmt alle Straßen in der Gemeinde Rehfelde, welche der Satzung zugeordnet sind. Zum öffentlichen Straßenbereich gehören alle nach § 2 dieser Satzung definierten Bestandteile.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht an den öffentlichen Straßenbereich angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), obliegt die nach Absatz (1) übertragene Reinigungspflicht der so erschlossenen Vorder- und Hinterliegergrundstücke den jeweiligen Eigentümern gemeinsam. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Gleiches gilt für den Fall mehrerer Eigentümer eines Grundstückes.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammengehöriger Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete natürliche oder juristische Person mit der Reinigung zu beauftragen. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verbleiben beim Reinigungspflichtigen.

§ 4 Reinigungs- und Winterdienstkategorien

- (1) Die Straßen der Gemeinde werden im Sinne dieser Straßenreinigungssatzung in die Reinigungskategorien A bis D eingestuft.
- (2) Die Straßen der Gemeinde werden hinsichtlich des Winterdienstes in die Winterdienstkategorien 1 bis 3 eingestuft.
- (3) Die Einstufung der Straßen in eine Reinigungs- bzw. Winterdienstkategorie gem. Abs. (1) und (2), die damit verbundene Reinigungshäufigkeit sowie die Verantwortlichkeit zur Reinigung bzw. Winterdienst ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung des öffentlichen Straßenbereiches umfasst die Beseitigung von Kehrlicht, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, auf befestigten Flächen auch von Schlamm und Unkraut. Hierzu gehört insbesondere
 - a) das Kehren der Fahrbahn, der Radwege und der Gehwege,
 - b) das Entfernen von herab gefallenem Laub sowie Unrat jeder Art,
 - c) das Freihalten von Regenwasserabläufen, Schnittgerinnen, Hydranten, Schiebern und Löschwasserentnahmestellen. Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich über die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Grundstücksseiten jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Die Reinigung ist in Umfang, Art und Häufigkeit so vorzunehmen, dass den Straßen ein gepflegtes Äußeres verliehen wird. Es ist mindestens der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegte Reinigungsumfang/-turnus einzuhalten.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen (z.B. Hundekot, Verschmutzung durch An- und Abfuhr von Heiz- oder Baumaterialien, Schutt oder anderen Gegenständen) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Es ist nicht gestattet, den Schmutz in Bachläufe, Gräben, Durchlässe, Rinnläufe, Straßeneinläufe, Mulden oder Ähnliches zu kehren.
- (5) Das im Herbst herab gefallene Straßenbaumlaub ist durch den Reinigungspflichtigen in Säcke zu füllen und neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die Gemeinde abzulagern. Die Säcke werden durch die Gemeinde bereitgestellt. Der Tourenplan der Entsorgung wird jährlich im Amtsblatt des Amtes Märkische Schweiz bekannt gemacht.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Im Rahmen des Winterdienstes sind die Gehwege in einer für den entsprechenden Verkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch 1,50 Meter oder in seiner vorhandenen Breite, verkehrssicher zu räumen und/oder zu streuen. In Straßen mit einseitigem Gehweg ist derjenige wintersdienstpflichtig, an dessen Grundstück der Gehweg angrenzt. In den Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein mindestens 1,50 Meter breiter Streifen, soweit örtlich möglich, als Gehgasse freizuhalten bzw. zu streuen. Die vom Schnee zu räumenden Streifen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (2) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist durch den Grundstückseigentümer ein Zugang vom Grundstückseingang zu Gehweg bzw. Gehgasse in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen und abzustumpfen.
- (4) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist abstumpfendes Streugut, wie Sand oder Split ohne Salzbeimischung zu verwenden. Eine Salzbeimischung ist nur im Rahmen der Vertragsregelungen für den kommunal organisierten Winterdienst zulässig. Eine Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Treppen, Rampen, Gefäll- /Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen und in klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. Eisregen erlaubt. Gehwege mit Baumbestand oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und Straßengrün dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Mitteln gestreut werden. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünte Flächen abgelagert werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.
- (7) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.
- (8) Darüber hinaus erfolgt die Winterwartung durch die Gemeinde an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Gefährliche Stellen sind insbesondere scharfe, unübersichtliche und sonst schwierige Kurven, Gefällestrrecken, Straßenkreuzungen zwischen Einmündungen, auffallende

Verengungen sowie zur Glättebildung neigende Straßen und Brücken an oder über Wasserläufen, verkehrswichtige gekennzeichnete Fußgängerüberwegen einschließlich der Mittelinseln, Warteflächen an Ampelanlagen Bushaltestellen und Wertstoffcontainerplätzen.

- (9) Den Winterdienst an den Fahrbahnen der Winterdienstkategorie 3 übernimmt die Gemeinde, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das heißt, an den Fahrbahnen wird ab 15 cm gefallener Schnee und bei Eisglätte der Winterdienst durchgeführt.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Für die durch die Gemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführte Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben (Straßenreinigungsgebührensatzung). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und den Winterdienst entfällt, trägt die Gemeinde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt
 - b) sonst gegen ein Ge- oder Verbot nach §§ 5 und 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz für die Gemeinde Rehfelde. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 09.05.2012

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Anlage 1 Reinigungskategorie und Winterdienstkategorie der Gemeinde Rehfelde
Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Rehfelde

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Rehfelde über den Winterdienst und die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 08.05.2012

Reinigungskategorie und Winterdienstkategorie der Gemeinde Rehfelde

Reinigungspflicht / Winterwartung der Gemeinde

Reinigungskategorie A: gem. § 5 Abs. 1-4 für die Fahrbahn 4 Mal im Jahr

Reinigungskategorie B: des Schnittgerinnes 4 Mal im Jahr

Reinigungskategorie D: gem. § 5 für Parkplätze inkl. Parktaschen 2 Mal im Jahr

Winterdienstkategorie 1: der Fahrbahn und der Gehwege gem. § 6

Winterdienstkategorie 2 : der Fahrbahn gem. § 6

Winterdienstkategorie 3 : keine Winterwartung der Fahrbahn mit Ausnahme:
§ 6 Abs. 9. D.h. ab 15 cm gefallener Schnee und bei
Eisglätte Winterdienst

Reinigungspflicht / Winterwartung durch die Anlieger

Reinigungskategorie A: gem. § 5 Abs. 5 und für die Straßenbestandteile gem.
§ 2 Abs. 4-7 alle 8 Wochen

Reinigungskategorie B: gem. § 5 Abs. 1-5 und für die Straßenbestandteile gem.
§ 2 Abs. 1-7 alle 8 Wochen

Reinigungskategorie C: für den gesamten öffentlichen Straßenraum gem. § 5 Abs.
1-5 und mit den Straßenbestandteile gem. § 2 Abs. 1-7
alle 8 Wochen

Winterdienstkategorie 2: der Gehwege gem. § 6 und in Straßen ohne Gehweg
besteht die Pflicht der Anlieger, eine extra Gehgasse
nach § 6 Abs. 1 Satz 3 freizuhalten/zu streuen

Winterdienstkategorie 3: der Gehwege gem. § 6 und in Straßen ohne Gehweg
besteht die Pflicht der Anlieger, eine extra Gehgasse
nach § 6 Abs. 1 Satz 3 freizuhalten/zu streuen

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Rehfelde über den Winterdienst und die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 08.05.2012

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Rehfelde

Reinigungskategorie A:

Ortsdurchfahrt K 6419, Ernst-Thälmann-Straße, Schlagweg
Ortsdurchfahrt L 232, Friedrich-Engels-Straße, Zinndorfer Straße
Ortsdurchfahrt L 233, Bahnhofstraße, Rehfelder Dorfstraße
Bahnstraße ab Bahnhofstraße bis Park & Ride Bahnhof Rehfelde

Reinigungskategorie B:

Rudolf-Breitscheid-Straße, ab Kreisverkehr K 6419 bis L 233

Reinigungskategorie C:

Alle nicht unter Reinigungskategorie A und B genannten Straßen und
Straßenbereiche nach Straßenverzeichnis der Gemeinde Rehfelde

Reinigungskategorie D:

Parkplatz Park & Ride Bahnhof Rehfelde
Parkplatz Park & Ride Haltestelle Herrensee
Parkplatz Bahnhofstraße/Sportplatz
Parkplatz Elsholzstraße am Bürgerzentrum
Parkplatz Annemariestraße/Schule
Parkplatz Fuchsbergstraße Kita
Parkplatz Hinterstraße Kita
Parkplatz Heimstraße/L 233

Winterdienstkategorie 1:

Ortsdurchfahrt K 6419, Ernst-Thälmann-Straße, Schlagweg
Ortsdurchfahrt L 232, Friedrich-Engels-Straße, Zinndorfer Straße, Lichtenower
Chaussee
Ortsdurchfahrt L 233, Bahnhofstraße, Rehfelder Dorfstraße
Bahnstraße ab Bahnhofstraße bis August-Bebel-Straße/K 6419
Radweg R1 entlang L 232 außerhalb der geschlossenen Ortlagen Rehfelde und
OT Zinndorf innerhalb der Gemarkungen Rehfelde und Zinndorf

Winterdienstkategorie 2:

Rudolf-Breitscheid-Straße, ab Kreisverkehr K 6419 bis L 233
Ahornallee
Alt Werder
Annemariestraße
August-Bebel-Straße
Blumenstraße zwischen Annemariestraße und Schulstraße
Elsholzstraße
Fuchsbergstraße
Gartenstraße
Gewerbestraße
Hinterstraße
Karl-Liebkecht-Straße

Lindenstraße ab Ernst-Thälmann-Straße bis Bahnstraße
Schulstraße ab Ernst-Thälmann-Straße bis Blumenstraße
Strausberger Straße ab August-Bebel-Straße bis Schillerstraße
Werdersche Dorfstraße

Winterdienstkategorie 3:

Akazienweg
An der Marienbergstraße
Am Buschweg
Am Erlengrund
Am Fuchsberg
Am Grenzgraben
Am kleinen Felde
Am Stellwerk
Am Weiher
Außenweg
BahnhofstraÙe außer Winterdienstkategorie 1
Bahnstraße außer Winterdienstkategorie 1
Birkenstraße
Blumenstraße außer Winterdienstkategorie 2
Bögerweg
Buchenweg
Carl-Legien-Straße
Clara-Zetkin-Straße
Dachsweg
Eichbaumstraße
Eisenbahnstraße
Eislerstraße
Ernst-Haube-Straße
Fichtenhag
Fliederweg
Fuchsberggring
Fuchsbergstraße
Frankfurter Chaussee
Garzauer Weg
Goethestraße
Hasenweg
Heinrich-Heine-Ring
Heimstraße
Herrenseestraße
Herzfelder Weg
Im Winkel
Karlstraße
Kiefernweg
Kirschallee
Klosterdorfer Weg
Kurze Straße
Lagerstraße
Lessingstraße
Lichtenower Straße
Lichtenower Weg
Lindenstraße außer Winterdienstkategorie 2

Marienbergstraße
Mitschurinstraße
Mittelweg
Parkstraße
Poststraße
Puschkinstraße
Quellweg
Rosa-Luxemburg-Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße außer Winterdienstkategorie 2
Schillerstraße
Schlagweg außer Winterdienstkategorie 1
Schulstraße außer Winterdienstkategorie 2
Siedlerstraße
Siedlung Sophienfelde
Siedlung Rotes Luch
Stephanstraße
Straße 29
Straße 32
Strausberger Weg
Waldpromenade
Waldstraße
Wolfstraße
Zinndorfer Weg